

# Allgemeine Bedingungen



dentalbern.ch

4. – 6.6.2026

**Veranstalter**  
Swiss Dental  
Events AG



**Patronat**  
Arbeitgeberverband der  
Schweizer Dentalbranche



**Hauptpartner**  
Schweizerische  
Zahnärzte-Gesellschaft



**Offizieller Standbauer**  
3-D-ART AG



**Messeplatz**



## 1 | Ort/Dauer/Öffnungszeiten/Organisation

### Ort

Messeplatz Bern (BernExpo)

### Dauer

Die DENTAL BERN findet vom 4. – 6. Juni 2026 in den Räumlichkeiten der BernExpo statt.

### Öffnungszeiten

Besucher

Donnerstag 04. Juni 2026 08.30 – 18.00 Uhr

Freitag 05. Juni 2026 08.30 – 18.00 Uhr

Samstag 06. Juni 2026 08.30 – 14.00 Uhr

Für Aussteller ist der Zugang zur Messehalle jeweils von 07:30 bis 19:00 Uhr gestattet.

### Zulassung

SDE ist zuständig, Zulassungsgesuche von Ausstellern zu bewilligen oder zu verweigern und die Verteilung der Standflächen vorzunehmen. Die Entscheidungen sind endgültig; sie müssen nicht begründet werden.

### Organisation

Swiss Dental Events AG (SDE) unter dem Patronat des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Dentalbranche (ASD), in Zusammenarbeit mit der SSO (Schweizerische Zahnärztesgesellschaft).

SDE organisiert eine Ausstellung für zahnärztliche und zahn technische Einrichtungen, Geräte, Materialien und Dienstleistungen. Die SSO organisiert den SSO-Kongress (Parallel-Veranstaltung).

### SDE

Swiss Dental Events AG (SDE)

Amlehnstrasse 22

CH-6010 Kriens

Tel. 078 771 05 95

info@dentalbern.ch

www.dentalbern.ch

## 2 A | Anmeldung und Bestätigung

### Anmeldungen

Die Anmeldeformulare müssen bis spätestens 28. Februar 2026 über die Webseite [www.dentalbern.ch](http://www.dentalbern.ch) bei SDE elektronisch eintreffen. Die Online-Anmeldung dient nicht nur für eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail als Kontrolle der technischen Übertragung, sondern auch als Bestätigung der Online-Anmeldung und Einverständnis der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Vor Versand der Online-Anmeldung müssen diese von jedem Aussteller gelesen und quittiert werden. Werden die Allg. Bedingungen nicht quittiert, kann technisch keine eAnmeldung erfolgen.

**Diese beiden Elemente bilden den Mietvertrag zwischen Aussteller und der SDE und sind rechtsverbindlich.**

### Einschreibengebühr und Gültigkeit der Anmeldung

Es wird eine Einschreibengebühr von CHF 1'500.- erhoben. Nach erfolgter e-Anmeldung wird eine Rechnung elektronisch verschickt. Zahlungsfrist: 10 Tage. Nach deren vollständiger Zahlung gilt die Anmeldung als gültig und rechtsverbindlich. Diese Gebühr der Dental Bern 2026 wird auf der Schlussrechnung nach der Durchführung in Abzug gebracht.

Allfällige Guthaben können mit dieser Einschreibengebühr nicht verrechnet und gutgeschrieben werden. Dies erfolgt mit der Schlussrechnung nach der Dental Bern 2026.

### Bestätigung der Standreservation

Um seine Reservation rechtswirksam werden zu lassen, muss der Aussteller die Einschreibengebühr innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist leisten.

Die Bestätigung ist nur für die gesuchstellende Firma und für deren angegebenes Ausstellungsmaterial gültig. Wenn ein Aussteller eine andere Firma an seinem Stand aufnehmen will, hat er hierzu eine Meldung über Unteraussteller zu tätigen. SDE wird den Aussteller zu gegebener Zeit dazu auffordern, diese mitzuteilen. Die Zulassung eines Unterausstellers wird mit einer Bearbeitungs- und Verzeichnisgebühr von CHF 275.- je Unteraussteller belastet. Ein Unteraussteller hat nicht die gleichen Ansprüche für Publikationen im Ausstellerverzeichnis und Hallenplan wie der Hauptaussteller.

Der Aussteller hat kein Recht, Ansprüche auf einen Stand an einem bestimmten Standplatz der Ausstellungshalle geltend zu machen. Bis 2 Monate vor Ausstellungsbeginn behält sich die SDE vor, aus technischen oder betrieblichen Gründen dem Aussteller einen anderen als den im Hallenplan angegebenen Standort zuzuweisen, die Standmasse zu ändern, die Zugangsmöglichkeiten zu ändern oder aufzuheben, strukturelle Änderungen in den Ausstellungshallen vorzunehmen, ohne dass dadurch für den Aussteller ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen oder ein Rücktrittsrecht entsteht. Jedoch wird dem Aussteller im Falle einer Veränderung der Standfläche die Differenz zwischen dem Mietpreis für die ursprüngliche und die effektiv zugeteilte Fläche zurückerstattet (bei Verminderung) oder zusätzlich belastet (bei Vergrößerung). Eine Anpassung bis 10% der gewünschten und gebuchten Standfläche wird vom Aussteller akzeptiert.

## Allgemeine Bedingungen

dentalbern.ch  
4. – 6. 6. 2026

### Veranstalter

SDE Swiss  
Dental Events AG  
Amlehnstrasse 22  
CH-6010 Kriens  
+41 (0)78 771 05 95  
dentalbern.ch

## 2 B | Annullierung seitens Aussteller

### Annullierung

Im Falle einer Annullierung der Teilnahme gelten folgende Annullationsbedingungen:

Annullierung ab Anmeldung/Vertragsabschluss bis 31. Oktober 2025: CHF 1'500.- (Einschreibengebühr).

Annullierung ab 1. November bis 31. Dezember 2025: CHF 1'500.- (Einschreibengebühr) + 50% Annullations-spesen auf m2-Preis.

Annullierung ab 1. Januar bis 28. Februar 2026:

CHF 1'500.- (Einschreibengebühr + 75% Annullations-spesen auf m2-Preis.

Annullierung ab 1. März bis 3. Juni 2026:

CHF 1'500.- (Einschreibengebühr) + 100% Annullations-spesen auf m2-Preis.

Die SDE hat das Recht, diese aufgeführten Beträge und Konditionen den vom Aussteller zu leistenden Zahlungen zu erheben bzw. zurückzuhalten und über die freigeordnete Standfläche zu verfügen.

Eine Annullation hat per Einschreiben zu erfolgen.

## 3 | Tarife

Die Miete für die Ausstellungsfläche beträgt CHF 455.- pro m2 (ASD-Mitglieder CHF 355.-/m2) zzgl. MwSt. 8,1%.

Für 2 offene Seiten wird ein Zuschlag von 15% der Standflächen-Gebühr verrechnet. Für 3 oder 4 offene Seiten wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Offene Seiten dürfen nicht verbaut oder geschlossen werden.

Die minimale Standfläche beträgt 6m2 (ausgenommen Angebote Dental Easy & Dental Businesspark).

### Handling Fee

1 – 19m2 pauschal CHF 150.- pro Dossier/Aussteller  
20 – 49m2 pauschal CHF 300.- pro Dossier/Aussteller  
50 – 149m2 pauschal CHF 450.- pro Dossier/Aussteller  
150 – 500m2 pauschal CHF 600.- pro Dossier/Aussteller  
zzgl. Mehrwertsteuer 8,1%

### Zusätzliche Rechnungsadressen

Falls gewünscht, verrechnet die SDE Teilleistungen auch an zusätzliche Rechnungsadressen, die nicht den angegebenen Stammdaten des Ausstellers entsprechen. Die Kosten dafür sind pro zusätzlicher Adresse CHF 300.- zzgl. MwSt. 8,1%.

### Korrespondenz-Identifikationen

Falls die SDE aufgefordert wird, auf jede Rechnung oder anderweitige Korrespondenz Identifikationen (Purchase Order o.d.g.) einzutragen, wird dieser Dienstleistungsaufwand mit CHF 475.- zzgl. MwSt. 8,1% in Rechnung gestellt.

### Allgemeine Bewerbung

Für die allgemeine Bewerbung (Print & digital) mit Firmenlogo werden CHF 195.- zzgl. MwSt. erhoben.

**Wir bitten Sie, dieses Logo zusammen mit der Zahlung der Anmeldegebühr uns zukommen zu lassen.**

Zustellung Firmenlogo im 4-Farben Modus (CMYK) als Vectordatei (Illustrator ai/eps oder ein Vector PDF).

## 4 | Rechnungsstellung

### Stand

Die Standgebühr wird wie folgt fällig:  
100% des Betrags gegen Rechnungsstellung (Ende Februar/anfangs März 2026). Zahlungsfrist: 10 Tage.  
Bei einer Anmeldung ab dem 1. März 2026 werden gleichzeitig 2 Rechnungen für die fristgerechte Zahlung (10 Tage) verschickt (Einschreibengebühr und Standflächen-, Zusatzdienstleistungen- und Gebühren-Verrechnung).

### Zu bezahlen auf das Bankkonto

Geschäftskonto bei der Luzerner Kantonalbank, Luzern, Schweiz  
Nr. 01-00-637801-10, in CHF,  
lautend auf SWISS DENTAL EVENTS AG,  
IBAN CH-139 0077 8010 0637 80110  
BCN (SIC) 00778  
BIC/ SWIFT-Code LUKBCH2260A

### Technische Dienstleistungen

Eventuell anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Standbau für zusätzlich gewünschte Installationen (Druckluft, Internet, zusätzliche elektrische Anschlüsse, etc.) werden separat von der BernExpo fakturiert. Ausrüstung und Installation erfolgen erst nach Eingang der entsprechenden Zahlung. Diese müssen zwingend VOR der Veranstaltung bezahlt werden.

## 5 | Einschränkung der Standmiete

SDE behält sich das Recht vor, über jene Stände zu verfügen, für welche die Standmiete nicht fristgerecht einbezahlt wird (Art. 4).

## 6 | Eintrittskarten

Der Zutritt zur Ausstellung ist nur für dentalmedizinisches Fachpersonal kostenlos. Die Zutrittskontrolle erfolgt mittels elektronisch lesbarer, personalisierter Eintrittskarten und Namensschilder (Badges), welche gut sichtbar getragen werden müssen. Nichtdentalmedizinische Personen zahlen einen Unkostenbeitrag von CHF 55.-/Person.

### Eintrittskarten

Soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen getroffen werden, gelten folgende Regelungen:

a) Personalisierte «Aussteller-Ausweise» werden den Ausstellern für deren Standpersonal zur Verfügung gestellt. Diese berechtigen zum Eintritt auch während der verlängerten Ausstellungszeiten resp. während des Auf- und Abbaus der Stände. Diese können zu gegebener Zeit über das Login im personalisierten Aussteller-Bereich bestellt werden.

b) «Besucher-Eintrittskarten» werden personalisiert für jeden Besucher ausgestellt. Besucher-Eintrittskarten werden über [www.dentalbern.ch](http://www.dentalbern.ch) bestellt.

## Allgemeine Bedingungen

dentalbern.ch  
4. – 6.6.2026

### Veranstalter

SDE Swiss  
Dental Events AG  
Amlehnstrasse 22  
CH-6010 Kriens  
+41 (0)78 771 05 95  
dentalbern.ch

## 7 | Standgrössen und Typen

Bei der Anmeldung kann der Aussteller zwischen einem Modulstand in verschiedenen Kategorien oder freier Fläche für einen individuellen Standbau wählen. Die im Hallenplan gekennzeichneten Modulstand-Kategorien sind zwingend und können nicht individuell ausgetauscht werden. **Bis 18m2 sind Modulstände zwingend und obligatorisch.**

### Modulstände

(s. Downloads / Dokumente [www.dentalbern.ch](http://www.dentalbern.ch)).

### Individueller Stand

Der individuelle Stand wird erstellt und eingerichtet durch einen vom Aussteller zu beauftragenden Standbauer. Deadline für die Einreichung der Ausführungspläne: 31. März 2026. Später eintreffende Aufträge und entsprechende techn. Bestellungen verursachen Mehraufwand, die pauschal zusätzlich mit CHF 600.- zzgl. MwSt. 8,1% verrechnet werden.

## 10 | Standhöhe

### Modulstände

Die Konstruktionshöhe für Modulstände beträgt 2.50 Meter.

### Individueller Stand

Für die individuellen Stände beträgt die zugelassene Konstruktionshöhe je nach Platzierung zwischen 2.50 bis 8 Meter (gilt auch für Abhängigen; Oberkante!). Für diesen Zweck ist es unbedingt notwendig, eine Beschreibung der Konstruktion mit einem ausführlichen Beschrieb der Einrichtung des Standes zu erstellen. Diese Beschreibung soll einen Plan mit Grund-, Front- und Seitenriss enthalten.

## 11 | Einrichtung der Stände

Die inneren Einrichtungen eines Standes dürfen die bewilligte Konstruktionshöhe nicht überschreiten.

Während der Vorträge am SSO-Kongress dürfen keine wissenschaftlichen Darbietungen seitens des Ausstellers betrieben werden. Um den wissenschaftlichen Charakter der Ausstellung zu wahren, sind die Veranstaltungen von Shows und ähnlichen Darbietungen auf den Ständen und im ganzen Bereich der Ausstellung untersagt.

Lärm verursachende Werbung ist verboten. Kurze musikalisch künstlerische Auftritte können auf schriftliches Gesuch hin von der SDE bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der schriftlichen Form.

Mobile Werbung (Sandwichmänner) in den Ausstellungs-räumlichkeiten ist untersagt.

Demonstrationen, welche Strahlungsrisiken, Feuergefahr, Explosions- oder andere Gefahren beinhalten, sind verboten.

Im gesamten Messeareal gilt ein generelles Rauchverbot. Dies betrifft insbesondere auch die Ausstellungs-räumlichkeiten.

Gastronomieeinrichtungen seitens der Aussteller dürfen 1/4 der Nettostandfläche nicht überschreiten und sind bewilligungs-pflichtig. Zudem muss zwingend der Messe-Caterer als Zulieferer gewählt werden. Externe Caterer sind nicht zugelassen. Für die Abgabe von Mahlzeiten darf kein Entgelt entgegengenommen werden.

## 12 | Schäden

Die Aussteller haften für alle Schäden an Dritten, die bei der Montage/Demontage ihres Standes und bei der Standnutzung entstehen können.

## 13 | Betrieb

Die Aussteller verpflichten sich, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung in Betrieb zu halten.

## 14 | Allgemeine Ordnung

Der Aussteller hat sich an die Instruktionen der SDE und des verantwortlichen Hallenchefs von der BernExpo zu halten, was den Antransport der Waren und den Abtransport von Verpackungsmaterial betrifft. Der Aussteller hat darauf zu achten, die Ordnung nicht zu stören, die in den Ausstellungshallen vorherrschen muss.

## 15 | Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordentliche Einsammlung von Abfällen und Schmutz während des Aufbaus, der Ausstellung und des Abbaus. Die Kosten für die Abfallentsorgung sind im Standflächenpreis nicht inbegriffen. Pro m2 werden CHF 6.95 zzgl. MwSt 8,1% in Rechnung gestellt.

SDE übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die infolge des Reinigungsdienstes der BernExpo entstehen können. Die allgemeine Reinigung der Hallengänge wird durch den Reinigungsdienst der BernExpo sichergestellt.

## 16 | Versicherungen

### Veranstaltungshaftpflicht

SDE hat eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche sowohl Personenschäden, wie auch Schäden, d.h. Zerstörungen, Beschädigungen oder Verlust an Eigentum der BernExpo und Drittpersonen deckt. Diese Versicherungskosten sind im Standflächenpreis inbegriffen.

### Feuer- und Elementarschäden am Eigentum des Ausstellers

SDE hat eine Rahmenversicherung für alle Aussteller abgeschlossen. Diese Versicherung deckt Feuer- und Elementar-schäden bis zu einer versicherten Summe von CHF 2'000.- pro m2 gemietete Standfläche. Diese Versicherungskosten sind im Standflächenpreis inbegriffen. Wünscht der Aussteller eine höhere versicherte Summe, muss selbstständig und individuell eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

### Haftpflichtversicherung (obligatorisch)

Der Aussteller haftet für Schäden, die er selbst, seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte der Messe zufügen. Dies gilt für Sach- und Personenschäden dergleichen. Die Aussteller sind verpflichtet, sich entsprechend zu versichern. SDE kann von den Ausstellern den entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.

### Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers

Diebstahlschäden am Eigentum des Ausstellers sind nicht versichert. Aussteller, welche das Diebstahlrisiko versichern wollen, schliessen selbstständig und individuell eine eigene Versicherung ab.

## Allgemeine Bedingungen

[dentalbern.ch](http://dentalbern.ch)  
4. – 6. 6. 2026

Veranstalter  
SDE Swiss  
Dental Events AG  
Amlehnstrasse 22  
CH-6010 Kriens  
+41 (0)78 771 05 95  
[dentalbern.ch](http://dentalbern.ch)

## 17 | Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Wenn Umstände vorliegen aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die SDE als unzumutbar erweist und welche weder vom Aussteller noch von der SDE vorgesehen werden konnte und die nicht von der SDE verschuldet ist, kann die Veranstaltung gänzlich abgesagt oder abgebrochen werden. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligung, sowie höherer Gewalt. Die verrechneten und bezahlten Kosten (Anzahlung, Standflächen, Standmieten) entsprechend den entstandenen Kosten und werden nicht zurückerstattet. Die Aussteller haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

## 18 | Verschiebung der Veranstaltung, Änderung des Formates

Die Veranstaltung kann überdies verschoben oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller noch von der SDE verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, im Entzug von Bewilligungen, sowie bei Fällen höherer Gewalt.

Die Aussteller haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung. Gleiches gilt, wenn die Ausstellung annulliert oder verschoben werden muss infolge der Absage oder der Verschiebung des SSO-Kongresses (Parallel-Veranstaltung). Die als Zahlung überwiesenen Standmieten entsprechen den entstandenen Kosten und werden nicht zurückerstattet.

## 19 | Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Aussteller und SDE bildet das Domizil der SDE AG, Amlehnstrasse 22, 6010 Kriens, Schweiz, den Gerichtsstand.

Der Aussteller verpflichtet sich, das vorliegende Reglement einzuhalten, die Beschlüsse des SDE zu befolgen und auch die allgemeinen Weisungen von SDE und BernExpo einzuhalten.

Schweizerisches Recht ist anwendbar.

Juli 2024

## Allgemeine Bedingungen

dentalbern.ch  
4. – 6.6.2026

**Veranstalter**  
SDE Swiss  
Dental Events AG  
Amlehnstrasse 22  
CH-6010 Kriens  
+41 (0)78 771 05 95  
dentalbern.ch